



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Gesprächsvorbereitung für BM de Maizière mit Facebook-Chef Mark Zuckerberg Mitte/ Ende August 2016

Bezug: Ihr Antrag vom 29. Dezember 2016

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#1001

Berlin, 23. Januar 2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 29. Dezember 2016 auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz bitten Sie um Übersendung der Gesprächsvorbereitung für BM de Maizière für das Treffen mit Mark Zuckerberg Mitte/Ende August 2016.

Der Bundesinnenminister hat sich am 29. August 2016 nicht mit dem Facebook-Gründer Marc Zuckerberg getroffen, sondern die Berliner Facebook-Repräsentanz besucht und mit dort Beschäftigten gesprochen. Sollten Sie wünschen, dass Ihr Antrag in diesem Sinn umgedeutet wird, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine kostenfreie Bearbeitung des Antrags aufgrund des dafür erforderlichen Zeitaufwandes nicht möglich sein wird:

Für die Vorbereitung des Gesprächstermins haben mehrere Referate des BMI Beiträge zugeliefert. Diese Beiträge müssten nun durch die zuständigen Bereiche auf Versagungsgründe nach dem IFG geprüft werden. Hierfür wird mit einem Zeitaufwand von ca. 3 Stunden gerechnet, so dass Gebühren in Höhe von 180 € entstehen könnten. In welcher Höhe Gebühren und Auslagen im vorliegenden Fall tatsächlich

Berlin, 23.01.2017

Seite 2 von 2

anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal- und Zeitaufwand.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag in der modifizierten Form aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz